KANTON LUZERN

Regierungsrat

Luzern, 23. Mai 2017

ANTWORT AUF ANFRAGE A 234

Nummer:	A 234
Protokoll-Nr.:	590
Eröffnet:	12.12.2016 / Finanzdepartement

Anfrage Zimmermann Marcel und Mit. über spezielle Arbeitgeberleistungen des Kantons Luzern

Zu Frage 1: Welche Kantone bezahlen eine besondere Sozialzulage, welche nicht und wie hoch sind diese Zulagen in den einzelnen Kantonen?

Es sind Daten von 24 Kantonen aus den Jahren 2015/2016 verfügbar. Von den 24 Kantonen bezahlen 14 eine mit der Luzerner besonderen Sozialzulage vergleichbare Leistung (AR, BE, BL, BS, GL, NE, NW, OW, SO, SZ, TG, UR, ZG und LU). Diese beträgt bei zwei Kindern zwischen 840 und 6'033 Franken pro Jahr, im Durchschnitt 2'534 Franken. Den anspruchsberechtigten Mitarbeitenden des Kantons Luzern wird eine besondere Sozialzulage von Maximum 3'000 Franken pro Jahr (100 % Pensum) ausgerichtet.

Die anderen zehn Kantone kennen keine entsprechende Leistung (AG, AI, GE, JU, SG, SH, TI, VD, VS, ZH). Von diesen Kantonen kennen fünf höhere als die bundesrechtlich vorgeschriebenen Familienzulagen (GE, JU, VS, VD, teilweise ZH).

Zu Frage 2: Wie lauten die Lohnfortzahlungsregelungen in den einzelnen Kantonen?

Die Regelungen zur Lohnfortzahlung sind in den 24 Kantonen, von welchen Daten vorliegen, sehr unterschiedlich. Die Hälfte der Kantone hat eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen, die andere Hälfte nicht.

Folgende zwölf Kantone haben eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen: AG, AI, AR, BE, BS, GE, GL, JU, NW, OW, SO, UR. Während unterschiedlicher Fristen leistet zunächst der Kanton Lohnfortzahlung. GE und OW kennen eine Lohnfortzahlung von 100 Prozent während 24 Monaten, die Krankentaggeldleistungen gehen in diesem Fall vollständig an den Arbeitgeber. BS leistet 100 Prozent Lohnfortzahlung während 16 Monaten, BE, GL und SO während zwölf Monaten, AG und AR während sechs Monaten, NW abgestuft während drei bis sechs Monaten, AI abgestuft während eins bis sechs Monate, JU während einem Monat, UR während neun Monaten sinkend von 100 Prozent auf 50 Prozent. Auch hier gilt, dass die Krankentaggeldleistungen im Ausmass der Lohnfortzahlung des Arbeitgebers an den Kanton gehen.

Endet der Anspruch auf Lohnfortzahlung des Arbeitgebers, stehen die Krankentaggelder den Angestellten zu. Teilweise sind 90 Prozent des Lohnes versichert (BE, JU), in der Regel

80 Prozent, in AG der bisherige Nettolohn. Allerdings können die Lohnfortzahlung des Arbeitgebers und die Taggeldleistungen nicht direkt verglichen werden. Da Taggelder nicht sozialversicherungspflichtig sind, ist die Einbusse beim Nettolohn auch bei 80 Prozent versichertem Lohn bedeutend tiefer als 20 Prozent. Der genaue Wert hängt von den im entsprechenden Kanton geltenden Sozialversicherungsbeiträgen ab und von der Frage, ob die Pensionskasse die Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit kennt. In der Regel endet der Anspruch auf Krankentaggelder nach zwei Jahren, in andern Versicherungsmodellen werden maximal 720 oder 730 Taggelder innerhalb von 900 Tagen erbracht.

Die andern zwölf Kantone haben keine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen (BL, NE, SG, SH, SZ, TG, TI, VD, VS, ZG, ZH und LU). Die Kantone BL und LU leisten während 24 Monaten 100 Prozent Lohnfortzahlung, TI während zwölf Monaten 100 Prozent und anschliessend zwölf Monate 90 Prozent, die Kantone SG, SZ, TG und ZG während zwölf Monaten 100 Prozent und anschliessend zwölf Monate 80 Prozent. Ähnlich erbringt NE während zwölf Monaten 100 Prozent Lohnfortzahlung, anschliessend aber erst ab dem 3. Anstellungsjahr 80 Prozent. VD leistet während zwölf Monaten 100 Prozent, anschliessend während drei Monaten 80 Prozent. SH erbringt nur während zwölf Monaten 100 Prozent Lohnfortzahlung, während VS die Lohnfortzahlung von 100 Prozent nach Dienstjahr von 6 bis 13,5 Monaten abstuft. Auch ZH stuft die Lohnfortzahlung von 100 Prozent nach Dienstjahr zwischen sechs und zwölf Monaten ab und erbringt ergänzend eine "ausserordentliche Lohnfortzahlung" von 75 Prozent bis zu einer Lohnfortzahlungsdauer von längstens zwei Jahren. Praktisch alle Kantone schränken die Lohnfortzahlung während der Probezeit sowie teilweise in den ersten Anstellungsjahren ein.

Zu Frage 3: Wie werden die Kosten der Krankentaggeldversicherung in den Kantonen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgeteilt (unabhängig davon ob eine Fremd- oder eine Eigenversicherung besteht)?

In den zwölf Kantonen, welche eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen haben, stellt sich die Prämiensituation wie folgt dar: In drei Kantonen bezahlt der Arbeitgeber die Prämien (BS, GL, JU), in sieben Kantonen (AG, AI, AR, BE, NW, OW, SO) werden diese geteilt. In zwei Kantonen wird die Krankentaggeldversicherung nur durch die Arbeitnehmer finanziert (GE und UR), die Krankentaggeldleistungen stehen in diesem Fall ausschliesslich den Angestellten zu.